

Verkündungsblatt

11/2006

Ausgabedatum:
19.09.2006

Inhaltsübersicht

A. Bekanntmachungen nach dem NHG

Prüfungsordnung Seite 2
Bachelor of Science „Landschaftsarchitektur und Umweltplanung“
Master of Science „Landschaftsarchitektur“
Master of Science „Umweltplanung“

Studienordnung Seite 30
Bachelor of Science „Landschaftsarchitektur und Umweltplanung“
Master of Science „Landschaftsarchitektur“
Master of Science „Umweltplanung“

B. Bekanntmachungen nach § 78 Abs. 2 NPersVG

C. Hochschulinformationen

Herausgeber: Das Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, Welfengarten 1, 30167 Hannover

Redaktion: Zentrale Universitätsverwaltung, Dezernat 4 (Justizariat)

Auflage: 434

<http://www.uni-hannover.de/de/universitaet/veroeffentlichungen/verkuendungsblaetter/>

Der Fakultätsrat der Fakultät für Architektur und Landschaft der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 14.06.2006 die nachfolgende Prüfungsordnung Bachelor of Science „Landschaftsarchitektur und Umweltplanung“, Master of Science „Landschaftsarchitektur“ und Master of Science „Umweltplanung“ beschlossen. Das Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat die Prüfungsordnung am 06.09.2006 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Prüfungsordnung
Bachelor of Science „Landschaftsarchitektur und Umweltplanung“
Master of Science „Landschaftsarchitektur“
Master of Science „Umweltplanung“

Die Fakultät für Architektur und Landschaft der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat gemäß § 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Prüfungsordnung (PO) erlassen.

Erster Teil: Bachelorprüfung

§ 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

(1) Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch sie sollen die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten zu wissenschaftlicher Arbeit festgestellt werden.

(2) Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Bachelor of Science (B. Sc.)“.

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt drei Jahre. Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 180 ECTS-Leistungspunkte (CP – Credit Points) zu je 30 Stunden. Das Studium gliedert sich in sechs Semester. Die allgemeinen Bestimmungen zum Studium, zu den Rahmenbedingungen der Module „Projekte“ sowie zu den studienbezogenen Praktika werden in der Studienordnung (StO) beschrieben.

§ 3 Aufbau und Inhalt der Prüfung

(1) Die Prüfung wird studienbegleitend abgenommen. Sie besteht aus 23 Pflichtmodulen nach Anlage 1a und fünf Wahlpflichtmodulen nach Anlage 1b. Näheres regelt der § 12.

(2) In dem Bachelorstudiengang müssen mindestens zwei Wahlpflichtmodule aus dem Katalog der Fachgruppe Landschaft gewählt werden. Ein Wahlpflichtmodul kann aus dem Bereich des Studiums Generale der Leibniz Universität Hannover belegt werden.

§ 4 Bachelorarbeit mit Kolloquium

(1) Durch die Bachelorarbeit mit Kolloquium soll die Fähigkeit festgestellt werden, ein planerisches oder gestalterisches Problem in einer vorgegebenen Frist mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und dabei Umweltwirkungen in besonderer Weise zu berücksichtigen. Bestandteil sind die Bachelorarbeit (schriftlicher Bericht) sowie das Kolloquium. Für eine bestandene Bachelorarbeit inklusive Kolloquium (2 CP) werden 14 ECTS-Leistungspunkte vergeben.

(2) Die Bachelorarbeit dient dem Nachweis des grundlegenden methodisch-wissenschaftlichen sowie planerischen und gestalterischen Arbeitens. Die Bachelorarbeit soll das Maß von 60 Seiten ohne Anlagen in einem lesbaren Layout nicht überschreiten. Die Arbeit muss sowohl einen Titel in deutscher Sprache als auch einen Titel in englischer Sprache enthalten. Bei der Abgabe der Bachelorarbeit in dreifacher Ausfertigung ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbstständig verfasst wurde, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat. Die Studierenden fügen der Bachelorarbeit eine Erklärung folgenden Inhaltes bei: „Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet habe. Ich bin damit einverstanden/nicht einverstanden (nicht Zutreffendes bitte streichen), dass diese Bachelorarbeit in einer Institutsbibliothek für den hochschulinternen Gebrauch eingestellt wird.“ Ort, Datum und Unterschrift sind

dieser Erklärung beizufügen.

(3) Das Kolloquium dient der verständlichen Darstellung der Inhalte der Bachelorarbeit in Kurzform. Es findet nach der Abgabe der Bachelorarbeit und innerhalb des Bewertungszeitraums in einem hochschulöffentlichen Rahmen statt. Zum Kolloquium können die Prüfenden externe Gäste einladen. Das Kolloquium kann im Einverständnis mit den Prüfenden und den zu Prüfenden in einem öffentlichen Rahmen stattfinden. In diesem Fall entfällt das hochschulöffentliche Kolloquium. Die für das Kolloquium erarbeiteten Materialien sind vorzulegen. Sie können die Form einer Broschüre, einer Internetdarstellung, einer digitalen Präsentation oder eines Posters haben.

(4) Die Bachelorarbeit ist binnen drei Monaten nach Ausgabe des Themas abzugeben. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgegeben und das Kolloquium nicht fristgemäß absolviert, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Nur beim Vorliegen triftiger Gründe ist durch den Prüfungsausschuss eine Verlängerung der Abgabefrist möglich.

(5) Die Bachelorarbeit mit Kolloquium ist von zwei Prüfenden mit der Prüfungsberechtigung einer Hochschule zu bewerten. Einer der Prüfenden muss aus dem Kreis der Professorinnen, Professoren oder Habilitierten oder Promovierten sein. Einer der Prüfenden muss aus dem Kreis der Fachgruppe Landschaft der Fakultät für Architektur und Landschaft sein. Die Bachelorarbeit mit Kolloquium ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfende zu bewerten.

§ 5 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Anforderungen nach § 2 und § 3 erfüllt sind.

(2) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer der nach § 2 und § 3 erforderlichen Prüfungsleistungen gemäß § 14 nicht mehr möglich ist.

Zweiter Teil: Masterprüfung

§ 6 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

(1) Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch sie soll die Fähigkeit zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit festgestellt werden.

(2) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Master of Science (M. Sc.)“.

§ 7 Dauer und Gliederung des Studiums

Die Regelstudienzeit beträgt für die Masterstudiengänge zwei Jahre. Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 120 ECTS-Leistungspunkte (CP- Credit-Points). Das Studium gliedert sich in vier Semester. Die allgemeinen Bestimmungen zum Studium, zu den Rahmenbedingungen der Module „Projekte“ sowie zu den studienbezogenen Praktika werden in der StO beschrieben.

§ 8 Aufbau und Inhalt der Prüfung

(1) Die Prüfung wird studienbegleitend abgenommen. Sie besteht aus den acht Pflichtmodulen und fünf Wahlpflichtmodulen nach Anlage 2a und 2b im Master „Landschaftsarchitektur“ und nach Anlage 3a und 3b im Master „Umweltplanung“. Innerhalb des Masterstudiums ist es möglich, Pflichtmodule sowie Wahlpflichtmodule aus dem korrespondierenden Masterprogramm als Wahlpflichtmodule zu wählen. Näheres regelt § 12.

(2) In den Masterstudiengängen müssen mindestens zwei Wahlpflichtmodule aus dem Katalog der Fachgruppe Landschaft für den betreffenden Masterstudiengang (Anlage 2b bzw. 3b) gewählt werden.

§ 9 Masterarbeit mit Kolloquium

(1) Durch die Masterarbeit mit Kolloquium soll die Fähigkeit festgestellt werden, ein komplexes planerisches oder gestalterisches Problem in einer vorgegebenen Frist mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Arbeitsergebnisse gegenüber einer definierten Zielgruppe zu vermitteln. Bestandteil der Prüfung sind die Masterarbeit mit englischsprachigem Abstract (schriftlicher Bericht) und das Kolloquium. Für eine bestandene Masterarbeit inklusive Kolloquium werden 30 ECTS-Leistungspunkte vergeben.

(2) Die Masterarbeit dient dem Nachweis des vertieften forschungsorientierten Arbeitens. Sie sollte 120 Seiten ohne Anhang in einem lesbaren Format nicht überschreiten. Die Masterarbeit muss sowohl einen Titel in deutscher Sprache als auch einen Titel in englischer Sprache enthalten. Die Masterarbeit ist binnen fünf Monaten nach Ausgabe des Themas abzuliefern. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Nur beim Vorliegen triftiger Gründe ist durch den Prüfungsausschuss eine Verlängerung der Abgabefrist möglich. Bei der Abgabe der Masterarbeit in dreifacher Ausfertigung ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat. Die Studierenden fügen der Masterarbeit eine Erklärung folgenden Inhaltes bei: „Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet habe. Ich bin damit einverstanden/nicht einverstanden (nicht Zutreffendes bitte streichen), dass diese Masterarbeit in einer Institutsbibliothek für den hochschulinternen Gebrauch eingestellt wird.“ Ort, Datum und Unterschrift sind dieser Erklärung beizufügen.

(4) Das Kolloquium dient der Darstellung und Verteidigung der Inhalte der Masterarbeit in Form einer Präsentation (20 Minuten) und Diskussion (20 Minuten) im hochschulöffentlichen Rahmen. Zum Kolloquium können die Prüfenden externe Gäste einladen. Das Kolloquium kann im Einverständnis mit den Prüfenden und den zu Prüfenden in einem öffentlichen Rahmen stattfinden. In diesem Fall kann das hochschulöffentliche Kolloquium entfallen. Das Kolloquium wird nach Abgabe der Masterarbeit und innerhalb des Bewertungszeitraums absolviert. Die für das Kolloquium erstellten Materialien sind vorzulegen.

(5) Die Masterarbeit mit Kolloquium ist von zwei Prüfenden mit der Prüfungsberechtigung einer Hochschule zu bewerten. Die oder der Erstprüfende muss aus dem Kreis der Professorinnen, Professoren oder habilitierten Mitgliedern und der Fachgruppe Landschaft der Fakultät für Architektur und Landschaft sein. Die Masterarbeit mit Kolloquium ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfenden zu bewerten.

§ 10 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Anforderungen nach § 8 und § 9 erfüllt sind.

(2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer der nach § 8 erforderlichen Prüfungsleistungen gemäß § 14 nicht mehr möglich ist.

Dritter Teil: Gemeinsame Vorschriften

§ 11 Zulassung

(1) Für die Bachelorprüfung ist zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist. Für die Bachelorarbeit mit Kolloquium ist zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist, mindestens 150 ECTS-Leistungspunkte im Bachelorstudiengang erworben sowie die vier Module „Projektarbeit“ abgeschlossen hat.

(2) Zur Prüfung des Moduls „Vertiefungsprojekt, Schwerpunkt Bewertung und Umsetzung“ (BM 15) ist zugelassen, wer ein viermonatiges Vorpraktikum vorweist. Näheres regelt die StO § 10 bis 19.

(3) Für die Masterprüfung ist zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist. Für die Masterarbeit mit Kolloquium ist zugelassen, wer 90 ECTS-Leistungspunkte im Masterstudiengang erworben sowie die drei Module „Projektarbeit“ abgeschlossen hat.

§ 12 Prüfungs- und Studienleistungen

(1) In allen Pflicht- und Wahlpflichtmodulen werden aufeinander bezogene fachliche und fachübergreifende Studieninhalte in Form von Vorlesungen, Seminaren, Übungen oder Exkursionen vermittelt. Prüfungsleistungen sind Bachelor- bzw. Masterarbeiten inklusive Kolloquium (vgl. erster und zweiter Teil der Prüfungsordnung) sowie die Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungen. Modulprüfungen können aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen.

(2) Prüfungsleistungen können in Form von Klausuren, mündlichen Prüfungen, Berichten, Kurzarbeiten oder Übungen abgenommen werden. Die Art der Prüfungsleistungen legen die Prüfungsberechtigten fest. Diese werden im Grundsatz in den Anlagen 1 a, b, 2 a, b und 3a, b beschrieben. Werden alternative Prüfungsarten angegeben, ist die Prüfungsart und -dauer spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt zu geben. Eine Modulnote wird nach den Vorgaben von § 19 gebildet. Besondere Regelungen teilen die Prüfenden dem Prüfungsausschuss mit, der diese genehmigen muss. Nähere Auskunft erteilen Prüfungsausschuss und Studienberatung.

(3) Eine Klausur ist eine schriftliche Prüfung unter Aufsicht. Die Dauer der Prüfung wird von den prüfenden Personen festgesetzt. Sie kann 60-120 Minuten betragen.

(4) Eine mündliche Prüfung findet nichtöffentlich in Gegenwart einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers statt, die bzw. der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt oder einen Lehrauftrag innehat. Die Dauer der Prüfung wird von den prüfenden Personen festgesetzt. Sie kann 20-30 Minuten betragen. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. Auf Antrag des Prüflings können Zuhörende ausgeschlossen werden. Zuhörende sind bei Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses nicht zugelassen.

(5) Berichte sind Gutachten und Planwerke, die der fachlichen Praxis entsprechen. Ein Rahmen für die Seitenzahl oder die Anzahl der Pläne bzw. Entwurfsblätter kann durch die Lehrenden zu Beginn der Prüfung festgelegt werden und ist von der Aufgabe abhängig. Weitere Materialien können dem Bericht als Anlagen beifügt werden.

(6) Kurzarbeiten sind entwerferische oder planerische Arbeiten zu einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung, die in einem eng begrenzten Zeitrahmen zu bewältigen sind. Die Bearbeitungszeit für einen Tagesstegreif beträgt 24 Stunden, für einen Wochenstegreif beträgt sie sieben Tage. Eine Kurzarbeit ist binnen vier Wochen abzugeben.

(7) Übungen sind Tests, Ausarbeitungen, Referate oder andere Formen der Leistungsprüfung.

(8) Prüfungsleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern die einzelnen Beiträge individuell abgrenzbar und getrennt zu bewerten sind. Die Leistungen in der Modulgruppe „Projektarbeit“ werden als Gruppenprüfungen erbracht. Die Durchführung der Projekte ist in der StO § 5 bis § 9 geregelt.

(9) eLearning-Prüfungen sind zulässig, sofern sie bei erstmaliger Anwendung in ihrem Ablauf in der Studienkommission vorgestellt und vom Prüfungsausschuss genehmigt wurden. Bei eLearning-Prüfungen müssen die Studierenden nicht unbedingt in Hannover präsent sein. Sie können die Prüfung mit Hilfe technischer Medien auch an einem anderen Ort ablegen. Die Identität des jeweiligen Studierenden kann entweder über eine digitale Signatur oder durch die Präsenz in Rechenzentren und kooperierenden Instituten an anderen Orten festgestellt werden. Die Prüfung kann in Form einer Klausur oder als mündliche Prüfung in Form einer Videokonferenz erfolgen. Technisches Personal ist bei dieser Prüfungsform von den Prüflingen zuzulassen.

§ 13 Anmeldung

Für jede Prüfungsleistung ist innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraums eine Anmeldung beim Prüfungsamt erforderlich. Prüfungen sollen im Anschluss an die Module absolviert werden.

§ 14 Wiederholung

(1) Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann im Regelfall einmal wiederholt werden. Insgesamt drei Prüfungsleistungen können ein zweites Mal wiederholt werden. Die Module „Projektarbeit“ sowie die Bachelor- bzw. Masterarbeit können nur einmal wiederholt werden.

(2) Die Studierenden werden zu den Wiederholungsprüfungen geladen, eine erneute Anmeldung ist nicht erforderlich. Die Wiederholungsprüfung kann in veränderter Form erfolgen, sofern dies in den Modulhandbüchern dargestellt ist oder zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben wurde.

(3) Mit der Bekanntgabe der Noten wird der erste Wiederholungstermin für nicht bestandene Prüfungen in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen festgesetzt. Wiederholungstermine sind zeitnah anzubieten. Wenn möglich soll die erste Möglichkeit noch im gleichen oder spätestens im nächsten Prüfungszeitraum angeboten werden.

§ 15 Gründe zum Ausschluss aus dem Studium

Der Ausschluss aus dem Studium erfolgt, wenn eine Prüfungsleistung letztmalig nicht bestanden ist.

§ 16 Versäumnis, Rücktritt

(1) Bei Versäumnis eines festgesetzten Prüfungstermins, Abgabetermins oder bei Rücktritt von einer Prüfungsleistung nach deren Beginn gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Im Krankheitsfall ist unverzüglich ein fachärztliches Zeugnis vorzulegen.

(2) Die Prüfungsleistung gilt als nicht unternommen, wenn das Versäumnis oder der Rücktritt rechtzeitig angezeigt wird. Die Rücktrittsfrist beträgt 14 Tage vor stattfinden des Prüfungstermins und muss gegenüber dem Prüfungsamt sowie den Prüfenden angezeigt werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Die Prüfungsleistung ist zum nächstmöglichen Prüfungstermin für diese Prüfungsleistung nachzuholen, ohne dass es einer Anmeldung bedarf.

§ 17 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“. Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Klausurbeginn ist stets ein Täuschungsversuch. Studierende mit nicht deutscher Muttersprache dürfen in einer Klausur ein Wörterbuch benutzen.

(2) Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“.

§ 18 Bewertung und Notenbildung

(1) Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen vier Wochen benotet. Mündliche Prüfungen werden von zwei Prüfenden oder einem Prüfenden und einem Beisitzer/einer Beisitzerin abgenommen. Näheres regelt § 12 (4). An der letztmaligen Wiederholung einer Prüfungsleistung, die zum endgültigen Nichtbestehen führen kann, sowie an den Prüfungen der Bachelor- und Masterarbeit mit Kolloquium müssen zwei Prüfende teilnehmen. Näheres regeln § 4 (5) und § 9 (5).

(2) Unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Dies ist das Modul „Exkursion/Stegreifarbeiten“ (BM 22).

(3) Für benotete Prüfungsleistungen sind folgende Notenstufen zu verwenden:

1,0; 1,3	= sehr gut	= eine besonders hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	= gut	= eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(4) Die Modulnote wird aus dem arithmetischen Mittel der zugehörigen Prüfungsleistungen gebildet. In den Anlagen 1, 2 und 3 kann für einzelne Module festgelegt werden, dass jede einzelne Prüfungsleistung mindestens mit „bestanden“ oder „ausreichend“ bewertet sein muss. Bei der Bildung der Note nach Abs. 2 werden die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note lautet bei

einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,
einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut,
einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend,
einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend,
einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend.

(5) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird nach folgendem Gewichtungsschema und der Berechnung nach Abs. (3) und (4) gebildet

Bachelorarbeit mit Kolloquium	15% der Gesamtnote
Projekte	30% der Gesamtnote
Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule	55% der Gesamtnote

(6) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird nach folgendem Gewichtungsschema und der Berechnung nach Abs. (3) und (4) gebildet

Masterarbeit mit Kolloquium	23% der Gesamtnote
Projekte	45% der Gesamtnote
Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule	32% der Gesamtnote

(7) Die Bachelor- und Masterprüfung wird im Diploma Supplement nach dem internationalen Notensystem A B C D E mit den Leistungen der Mitstudierenden in ein Verhältnis gesetzt. Dabei gilt

- A = 10% der Besten eines Jahrgangs
- B = 25% der Nächstbesten eines Jahrgangs
- C = 30% der Nächstbesten eines Jahrgangs
- D = 25% der Nächstbesten eines Jahrgangs
- E = 10% der Nächstbesten eines Jahrgangs

(8) Die Studierenden haben nach der Notenbekanntgabe auf Anfrage einen Anspruch auf die Begründung ihrer Note. Dazu dokumentieren die Prüfenden die individuellen Prüfungsleistungen der Studierenden.

§ 19 Leistungspunkte und Module

(1) Die in den Anlagen aufgeführten Leistungspunkte werden vergeben, wenn die geforderten Prüfungsleistungen bestanden und die jeweiligen Studienleistungen erbracht wurden. Wenn Studienleistungen innerhalb der Module über einen längeren Zeitraum erbracht werden, bestätigen die Lehrenden diese Leistungen per Unterschrift. Die Studierenden reichen diese Nachweise beim Prüfungsamt ein.

(2) Ein Modul ist nach Erwerb aller in der jeweiligen Anlage genannten Leistungspunkte bestanden.

§ 20 Zusatzprüfungen

Studierende können sich weiteren als den für die Erreichung der Mindestleistungspunktzahl erforderlichen Prüfungen unterziehen. Die Ergebnisse dieser Zusatzprüfungen werden auf Antrag in das Zeugnis bzw. die Bescheinigungen gemäß § 23 aufgenommen. In die gesamte Notenberechnung fließen die Ergebnisse von möglichen Zusatzprüfungen nicht ein.

§ 21 Anrechnung

(1) Prüfungsleistungen, die an einer inländischen Universität oder Fachhochschule in dem Studiengang der Landschaftsarchitektur und Umweltplanung oder in einem äquivalenten Studiengang bestanden sind, werden nach einer Äquivalenzprüfung angerechnet. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges gelten die von der Kultusministerkonferenz und Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen.

(2) Bestandene Prüfungsleistungen, die im Ausland in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang unternommen wurden, werden angerechnet, wenn die Institution, an der die Prüfungsleistung unternommen wurde, einer deutschen Universität oder Fachhochschule gleichsteht und die auswärtige Leistung nach Umfang und Inhalt im wesentlichen der Prüfungsleistung entspricht, für die eine Anrechnung begehrt wird. Im Zweifel sind Stellungnahmen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bzw. der Prüferin oder des Prüfers einzuholen. Abweichend von Satz 1 ist die Anerkennung einer Bachelorarbeit oder Masterarbeit als Prüfungsleistung nicht zulässig.

(3) Über die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie von berufspraktischen Tätigkeiten entscheidet der Prüfungsausschuss auf Grundlage der PO und der StO. In besonderen Fragen befasst die oder der Prüfungsausschussvorsitzende die Studienkommission und die Fakultät mit Fragen zur Anerkennung von Leistungen.

(4) Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten werden angerechnet und Leistungspunkte vergeben. Ist eine Notenumrechnung nicht möglich, bleibt die Prüfungsleistung unbenotet. Die außerhalb des Studiengangs erbrachten Leistungen werden im Zeugnis kenntlich gemacht.

(5) Nicht angerechnet werden die Studien- und Prüfungsleistungen, die für die Erlangung der Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang erbracht wurden.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss der Prüfung wird auf Antrag Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung zu stellen.

§ 23 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Prüfung wird unverzüglich ein Zeugnis gem. Anlage 5 ausgestellt, das die Module und deren Noten, die Bachelor- bzw. Masterarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote der Prüfung enthält. Das Datum des Zeugnisses ist der Tag, an dem die Prüfung erstmals bestanden war. Mit gleichem Datum wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad ausgestellt.

(2) Über die erstmalig und die endgültig nicht bestandene Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

(3) In den Fällen der Abs. 1 und 2 sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. Im Fall des Abs. 2 weist die Bescheinigung darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(4) Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen sowie das Diploma Supplement werden in deutscher Sprache und in englischer Sprache ausgestellt.

§ 24 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser PO wird aus Mitgliedern der Fachgruppe Landschaft ein Prüfungsausschuss gebildet. Über die Zusammensetzung entscheidet die Fakultät. Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Hochschullehrergruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen in der Fakultät für Architektur und Landschaft gewählt. Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.

(2) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(3) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.

(4) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. Die oder der Vorsitzende des Ausschusses bestellt die Modulverantwortlichen und die Prüfenden aus dem Kreis der Mitglieder der Hochschullehrergruppe sowie der übrigen habilitierten Mitglieder und Angehörigen der Fakultät. Die oder der Prüfungsausschussvorsitzende erörtert Prüfungsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung in der Studienkommission. Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle, in der Regel des Akademischen Prüfungsamtes, bedienen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeiten.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind die Mitglieder durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 25 Verfahrensvorschriften

(1) Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde Behinderung durch ein ärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen.

(2) Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zu Mutterschutz und Elternzeit finden im Prüfungsverfahren sinngemäß Anwendung. Ablehnende Entscheidungen und belastende Verwaltungsakte, denen eine Bewertung einer Leistung im Rahmen einer berufsbezogenen Prüfung zugrunde liegt, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. Gegen diese Entscheidungen kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch eingelegt werden. Verwaltungsakte können ortsüblich öffentlich bekannt gegeben werden.

(3) Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung ein. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(4) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Hochschule die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.

(5) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Vierter Teil: Schlussvorschriften

§ 26 Inkrafttreten

Diese PO wird nach der Genehmigung durch das Präsidium im Verkündungsblatt der Leibniz Universität Hannover bekannt gemacht. Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Übersicht über die Anlagen:

Anlage 1a: Pflichtmodule des Bachelorstudiums

Anlage 1b: Wahlpflichtmodule¹ des Bachelorstudiums

Anlage 2a: Pflichtmodule des Masterstudiums „Landschaftsarchitektur“

Anlage 2b: Wahlpflichtmodule² des Masterstudiums „Landschaftsarchitektur“

Anlage 3a: Pflichtmodule des Masterstudiums „Umweltplanung“

Anlage 3b: Wahlpflichtmodule des Masterstudiums „Umweltplanung“

Anlage 4a: Urkunde Bachelor of Science „Landschaftsarchitektur und Umweltplanung“

Anlage 4b: Urkunde Master of Science „Landschaftsarchitektur“

Anlage 4c: Urkunde Master of Science „Umweltplanung“

Anlage 5a: Zeugnis Bachelor of Science „Landschaftsarchitektur und Umweltplanung“

Anlage 5b: Zeugnis Master of Science „Landschaftsarchitektur“

Anlage 5c: Zeugnis Master of Science „Umweltplanung“

¹ Bei dieser Auflistung handelt es sich um eine Empfehlung der Fachgruppe Landschaft.

² Bei dieser Auflistung handelt es sich um eine Empfehlung der Fachgruppe Landschaft. Neben den aufgeführten Wahlpflichtmodulen können ebenfalls Pflichtmodule des einen Masterstudiums im korrespondierenden Masterstudium als Wahlpflichtmodule absolviert werden.

Anlage 1a: Pflichtmodule im Bachelorstudium

Modulname	Zugehörige Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Leistungspunkte
BM 01 Orientierungsprojekt: Schwerpunkt Fokussierung und Analyse	Betreuung in Kleingruppen	Übungen/ Bericht	12
BM 02 Landschaftsarchitektur, Entwerfen und Geschichte	Landschaftsarchitektur und Entwerfen	Klausur	6
	Geschichte		
BM 03 Graphische Datenverarbeitung/Visuelle Kommunikation/ Gestaltung und Darstellung	Graphische Datenverarbeitung	Übungen	7
	Visuelle Kommunikation		
	Gestaltung und Darstellung		
	Einführung in Datenbanken		
BM 04 Grundlagen der angewandten Pflanzenökologie		Klausur	5
BM 05 Orientierungsprojekt: Schwerpunkt Methodisches Arbeiten	Betreuung in Kleingruppen	Übungen/ Bericht	12
BM 06 Naturschutz und Landschaftsplanung: Grundlagen und Methoden		Klausur	6
BM 07 Freiraum Planen/Entwerfen und sozialräumlicher Kontext	Freiraumentwicklung und Entwerfen	mündliche Prüfung	6
	Freiraum und Verhalten		
BM 08 Übungen zur angewandten Pflanzenökologie		Klausur	6
BM 09 Planungssystem, Planungsmethodik und Planungskommunikation		mündliche Prüfung	5

BM 10 Naturschutz und Landschaftsplanung: Instrumente		Klausur	7
BM 11 Vegetationstechnische Grundlagen	Ingenieurbiologie	mündliche Prüfung	6
	Vegetationstechnik und Bautechnik		
BM 12 Bodenkunde		Klausur	4
BM 13 Praktikum im Bereich Landschaftsarchitektur und Umweltplanung		Kurzarbeit	4
BM 14 Vertiefungsprojekt: Schwerpunkt Bewertung und Umsetzung	Betreuung in Kleingruppen	Übungen/ Bericht	12
BM 15 Landschaftsarchitektur, Entwerfen und Theorie		Klausur	6
BM 16 Raumplanung und Planungsrecht	Stadt-, Regional- und Landesplanung	mündliche Prüfung	6
	Umwelt- und Planungsrecht		
BM 17 Grundlagen der Pflanzenverwendung		mündliche Prüfung	4
BM 18 Vertiefungsprojekt: Schwerpunkt Kommunikation mit Experten und Laien	Betreuung in Kleingruppen	Übungen/ Bericht	12
BM 19 Professionsgeschichte und aktuelle Aspekte der Freiraumpolitik		mündliche Prüfung	4
BM 20 Freiraum Planen/Entwerfen und gesellschaftlicher Wandel	Theorie, Freiraumentwicklung + Entwerfen	mündliche Prüfung	6
	Freiräume im gesellschaftlichen Wandel		
BM 21 Aktuelle Fragen der Landschaftsarchitektur und Umweltplanung		Kurzarbeit	4
BM 22 Exkursion und Stegreifarbeiten		Übungen/ Kurzarbeit	6
BM 23 Bachelorarbeit inklusive Kolloquium	Korrekturtermine	Übungen/ Bericht/ Kolloquium	14

Anlage 1b: Wahlpflichtmodule des Bachelorstudiums

Modul	Zugehörige Lehrveranstaltung	Prüfungs- form	Leistungs- punkte
Wahlpflichtmodule aus dem Angebot der Fachgruppe Landschaft			
WM 01 Wissenschaftliches Arbeiten für Planerinnen und Planer		Übungen	4
WM 02 Planungsinformatik		Übungen	4
WM 03 Interdisziplinäre Fragen der Raum- und Regionalentwicklung		Kurzarbeit	4
WM 04 Bautechnik in der Landschaftsarchitektur – Grundlagen		mündliche Prüfung	4
WM 05 Vegetationstechnik und Bautechnik – Vertiefung		mündliche Prüfung	4
WM 06 Planungskommunikation und planungsbezogene Soziologie		mündliche Prüfung	4
WM 07 Darstellungsmethodik in der Landschaftsarchitektur		Übungen	4
WM 08 Ingenieurbiologie und Pflanzenverwendung		mündliche Prüfung	4
WM 09 Regionalentwicklung		mündliche Prüfung/ Übungen	4
WM 10 Umweltprüfung		Übungen oder mündliche Prüfung	4
WM 18 Umweltrecht und Verwaltung		mündliche Prüfung	4
WM 19 Gartendenkmalpflege		mündliche Prüfung	4
WM 20 Waldökologie und Forstplanung		mündliche Prüfung	4

Wahlpflichtmodule außerhalb des Angebotes der Fachgruppe Landschaft			
WM 22 Stadtplanung		mündliche Prüfung	4
WM 23 Theorie aktueller Architektur und Kunst		Übungen/ mündliche Prüfung	4
WM 24 Gebäudelehre		mündliche Prüfung	4
WM 25 Grundlagen der Meteorologie II		Übungen/ mündliche Prüfung	4
WM 26 Landschaftsgeschichte		mündliche oder schriftliche Prüfung	4
WM 27 Bodenuntersuchungsverfahren		Übungen	4
WM 28 Bodenbewertung		Übungen	4
WM 29 Verkehrsplanung		mündliche Prüfung	4
WM 30 Grundlagen der Mikroökonomie und Volkswirtschaftslehre		schriftliche Prüfung	4
WM 31 Wasserwirtschaft, Hydrologie und Wasserbau		mündliche oder schriftliche Prüfung	4
WM 33 Fachsprache Englisch		mündliche oder schriftliche Prüfung	4
WM 34 Einführung in die Soziologie		mündliche oder schriftliche Prüfung	8
WM 35 Gesellschaftstheorie		mündliche oder schriftliche Prüfung	10
WM 36 Arbeit, Organisation und Sozialstaat		mündliche oder schriftliche Prüfung	10

Anlage 2 a: Pflichtmodule im Masterstudium „Landschaftsarchitektur“

Modulname	Zugehörige Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Leistungspunkte
MM 01 Forschungsbezogenes Orientierungsprojekt	Betreuung in Kleingruppen	Übungen/ Bericht	15
MM 02 Geschichte der Landschaftsarchitektur		mündliche Prüfung	5
MM 03 Vertiefung forschungsorientiertes Projekt	Betreuung in Kleingruppen	Übungen/ Bericht	15
MM 04 Freiraum + Urbane Landschaften + Gewässersysteme + Entwerfen		mündliche Prüfung	5
MM 05 Intensivierung forschungsorientiertes Projekt	Betreuung in Kleingruppen	Übungen/ Bericht	15
MM 06 Landschaftsarchitektur und Entwerfen		Klausur	5
MM 07 Exkursion und Stegreife		Übungen/ Kurzarbeit	5
MM 08 Masterarbeit inklusive Kolloquium	Korrekturtermine	Übungen/ Bericht/ Kolloquium	30

Anlage 2b: Wahlpflichtmodule des Masterstudiums „Landschaftsarchitektur“

Modulname	Zugehörige Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Leistungspunkte
Wahlpflichtmodule aus dem Angebot der Fachgruppe Landschaft			
WM 03 Interdisziplinäre Fragen der Raum- und Regionalentwicklung		Kurzarbeit	5
WM 04 Bautechnik in der Landschaftsarchitektur – Grundlagen		mündliche Prüfung	5
WM 05 Vegetationstechnik und Bautechnik – Vertiefung		mündliche Prüfung	5
WM 06 Planungskommunikation und planungsbezogene Soziologie		mündliche Prüfung	5
WM 07 Darstellungsmethodik in der Landschaftsarchitektur		Übungen	5
WM 08 Ingenieurbiologie und Pflanzenverwendung		mündliche Prüfung	5
WM 09 Regionalentwicklung		mündliche Prüfung/ Übungen	5
WM 11 Theorie aktueller Landschaftsarchitektur		Übungen	5
WM 14 Modellierung und Szenarien für Fließgewässereinzugsgebiete		Übungen/ Klausur	5
WM 16 Landschaftswahrnehmung, Erholung und Tourismus		Übungen	5
WM 17 Spezielle Fragen der Landschaftsarchitektur		Übungen/ mündliche Prüfung	5
WM 18 Umweltrecht und Verwaltung		mündliche Prüfung	5
WM 19 Gartendenkmalpflege		mündliche Prüfung	5
WM 21 Pflanzenverwendung		Übungen/ mündliche Prüfung	5

Wahlpflichtmodule außerhalb des Angebotes der Fachgruppe Landschaft			
WM 22 Stadtplanung		mündliche Prüfung	5
WM 23 Theorie aktueller Architektur und Kunst		Übungen/ mündliche Prüfung	5
WM 24 Gebäudelehre		Mündliche Prüfung	5
WM 25 Grundlagen der Meteorologie II		Übungen/ mündliche Prüfung	5
WM 26 Landschaftsgeschichte		mündliche oder schriftliche Prüfung	5
WM 27 Bodenuntersuchungsverfahren		Übungen	5
WM 28 Bodenbewertung		Übungen	5
WM 29 Verkehrsplanung		mündliche Prüfung	5
WM 30 Grundlagen der Mikroökonomie und Volkswirtschaftslehre		schriftliche Prüfung	5
WM 31 Wasserwirtschaft, Hydrologie und Wasserbau		mündliche oder schriftliche Prüfung	5
WM 34 Vegetationskunde		mündliche oder schriftliche Prüfung	5
WM 33 Fachsprache Englisch		mündliche oder schriftliche Prüfung	5

Anlage 3a: Pflichtmodule im Masterstudium „Umweltplanung“

Modulname	Zugehörige Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Leistungspunkte
MM 11 Forschungsbezogenes Orientierungsprojekt	Betreuung in Kleingruppen	Übungen/ Bericht	15
MM 12 Raumplanung und Freiraumpolitik		mündliche Prüfung	5
MM 13 Biodiversität und Naturschutz		Übungen	5
MM 14 Vertiefung forschungsorientiertes Projekt	Betreuung in Kleingruppen	Übungen/ Bericht	15
MM 15 Landschaftsplanung und Naturschutz: Umsetzung		Übungen/ Klausur	5
MM 16 Intensivierung forschungsorientiertes Projekt	Betreuung in Kleingruppen	Übungen/ Bericht	15
MM 17 Exkursion und Stegreife		Übungen/ Kurzarbeit	5
MM 18 Masterarbeit inklusive Kolloquium	Korrekturtermine	Übungen/ Bericht/ Kolloquium	30

Anlage 3b: Wahlpflichtmodule des Masterstudiums „Umweltplanung“

Modulname	Zugehörige Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Leistungspunkte
Wahlpflichtmodule aus dem Angebot der Fachgruppe Landschaft			
WM 02 Planungsinformatik		Übungen	5
WM 03 Interdisziplinäre Fragen der Raum- und Regionalentwicklung		Kurzarbeit	5
WM 06 Planungskommunikation und planungsbezogene Soziologie		mündliche Prüfung	5
WM 08 Ingenieurbiologie und Pflanzenverwendung		mündliche Prüfung	5
WM 09 Regionalentwicklung		mündliche Prüfung/ Übungen	5
WM 10 Umweltprüfung		Übungen oder mündliche Prüfung	5
WM 12 Erneuerbare Energien		mündliche Prüfung	5
WM 13 Ökonomische Grundlagen nachhaltiger Entwicklungen		Übungen	5
WM 14 Modellierung und Szenarien für Fließgewässereinzugsgebiete		Übungen/ Klausur	5
WM 15 Freilandökologische Methoden		Übungen	5
WM 16 Landschaftswahrnehmung, Erholung und Tourismus		Übungen	5
WM 18 Umweltrecht und Verwaltung		mündliche Prüfung	5
WM 20 Waldökologie und Forstplanung		mündliche Prüfung	5

Wahlpflichtmodule außerhalb des Angebotes der Fachgruppe Landschaft			
WM 22 Stadtplanung		mündliche Prüfung	5
WM 23 Theorie aktueller Architektur und Kunst		Übungen/ mündliche Prüfung	5
WM 24 Gebäudelehre		Mündliche Prüfung	5
WM 25 Grundlagen der Meteorologie II		Übungen/ mündliche Prüfung	5
WM 26 Landschaftsgeschichte		mündliche oder schriftliche Prüfung	5
WM 27 Bodenuntersuchungsverfahren		Übungen	5
WM 28 Bodenbewertung		Übungen	5
WM 29 Verkehrsplanung		mündliche Prüfung	5
WM 30 Grundlagen der Mikroökonomie und Volkswirtschaftslehre		schriftliche Prüfung	5
WM 31 Wasserwirtschaft, Hydrologie und Wasserbau		mündliche oder schriftliche Prüfung	5
WM 34 Vegetationskunde		mündliche oder schriftliche Prüfung	5
WM 33 Fachsprache Englisch		mündliche oder schriftliche Prüfung	5

**Fakultät für Architektur und Landschaft
Fachgruppe Landschaft**

Urkunde

Die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover,
Fakultät für Architektur und Landschaft
verleiht mit dieser Urkunde

Frau

Dorothea Musterfrau

geboren am _____ in _____ ,

den Hochschulgrad

Master of Science

abgekürzt: (M.Sc.)

Nachdem sie / er die Masterprüfung im Studiengang
Landschaftsarchitektur
am _____ bestanden hat.

Hannover, den

Leitung der Fakultät

Vorsitz des Prüfungsausschusses

Fakultät für Architektur und Landschaft
Fachgruppe Landschaft

Urkunde

Die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover,
Fakultät für Architektur und Landschaft
verleiht mit dieser Urkunde

Frau

Dorothea Musterfrau

geboren am in ,

den Hochschulgrad

Master of Science

abgekürzt: (M.Sc.)

Nachdem sie / er die Masterprüfung im Studiengang
Umweltplanung

am bestanden hat.

Hannover, den

Leitung der Fakultät

Vorsitz des Prüfungsausschusses

**Fakultät für Architektur und Landschaft
Fachgruppe Landschaft**

Frau
Dorothea Musterfrau

geboren am _____ in _____

hat die
Bachelorprüfung

im Studiengang Landschaftsarchitektur und Umweltplanung
mit der Gesamtnote

- Notenstufe - mit 180 Leistungspunkten

am _____ bestanden.

ZEUGNIS

Bachelorarbeit über das Thema

Titel, z.B. Aktuelle Probleme der Landschaftsarchitektur
und Umweltplanung

Beurteilungen

Leistungspunkte

_____ 14 LP

Pflichtmodule

1. Orientierungsprojekt, Schwerpunkt Fokussierung
und Analyse: Titel
2. Landschaftsarchitektur, Entwerfen und Geschichte
3. Graphische Datenverarbeitung/Visuelle
Kommunikation/Gestaltung und Darstellung
4. Grundlagen der angewandten Pflanzenökologie
5. Orientierungsprojekt, Schwerpunkt Methodisches
Arbeiten: Titel
6. Naturschutz und Landschaftsplanung: Grundlagen
und Methoden
7. Freiraum Planen/Entwerfen und sozialräumlicher
Kontext
8. Übungen zur angewandten Pflanzenökologie
9. Planungssysteme, Planungsmethodik
und Planungskommunikation
10. Naturschutz und Landschaftsplanung: Instrumente

_____ 12 LP

_____ 6 LP

_____ 7 LP

_____ 5 LP

_____ 12 LP

_____ 6 LP

_____ 6 LP

_____ 6 LP

_____ 5 LP

_____ 7 LP

11. Vegetationstechnische Grundlagen		6 LP
12. Bodenkunde		4 LP
13. Praktikum (im Bereich Landschaftsarchitektur und Umweltplanung)		4 LP
14. Vertiefungsprojekt, Schwerpunkt Bewertung und Umsetzung: Titel		12 LP
15. Landschaftsarchitektur, Entwerfen und Theorie		6 LP
16. Raumplanung und Planungsrecht		6 LP
17. Pflanzenverwendung		4 LP
18. Vertiefungsprojekt, Schwerpunkt Kommunikation mit Experten und Laien: Titel		12 LP
19. Professionsgeschichte und aktuelle Aspekte der Freiraumpolitik		4 LP
20. Freiraum Planen/Entwerfen und gesellschaftlicher Wandel		6 LP
21. Aktuelle Fragen der Landschaftsarchitektur und Umweltplanung (Kurzarbeit)		4 LP
22. Exkursion und Stegreifarbeiten I + II		6 LP

Wahlpflichtmodule

1.		4 LP
2.		4 LP
3.		4 LP
4.		4 LP
5.		4 LP

Zusatzmodule

1.		
2.		
3.		

Hannover, den

Vorsitz des Prüfungsausschusses

Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend

**Fakultät für Architektur und Landschaft
Fachgruppe Landschaft**

Frau
Dorothea Musterfrau

geboren am _____ in _____

hat die
Masterprüfung

im Studiengang Landschaftsarchitektur

mit der Gesamtnote

- Notenstufe -

120 Leistungspunkte

am _____ bestanden.

ZEUGNIS

Masterarbeit über das Thema

Titel, z.B. Aktuelle Probleme der Landschaftsarchitektur oder
Umweltplanung

Beurteilungen

Leistungspunkte

30 LP

Pflichtmodule

Forschungsbezogenes Orientierungsprojekt: Titel

15 LP

Geschichte der Landschaftsarchitektur

5 LP

Vertiefung forschungsorientiertes Projekt : Titel

15 LP

Freiraum + Urbane Landschaften +
Gewässersysteme + Entwerfen

5 LP

Intensivierung forschungsorientiertes Projekt: Titel

15 LP

Landschaftsarchitektur und Entwerfen

5 LP

Exkursion und Stegreif

5 LP

Wahlpflichtmodule

Titel		5 LP
Titel		5 LP
Titel		5 LP
Titel		5 LP
Titel		5 LP

Zusatzmodule

Titel		
Titel		
Titel		

Hannover, den

Vorsitz des Prüfungsausschusses

Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend

Fakultät für Architektur und Landschaft
Fachgruppe Landschaft

Frau
Dorothea Musterfrau

geboren am in
hat die

Masterprüfung

im Studiengang Umweltplanung
mit der Gesamtnote

- Notenstufe -

120 Leistungspunkte

am bestanden.

ZEUGNIS

Masterarbeit über das Thema

Titel, z.B. Aktuelle Probleme der Landschaftsarchitektur oder
Umweltplanung

Beurteilungen

Leistungspunkte

30 LP

Pflichtmodule

Forschungsbezogenes Orientierungsprojekt: Titel

15 LP

Raumplanung und Freiraumpolitik

5 LP

Biodiversität und Naturschutz

5 LP

Vertiefung forschungsorientiertes Projekt: Titel

15LP

Landschaftsplanung und Naturschutz: Umsetzung

5 LP

Intensivierung forschungsorientiertes Projekt: Titel

15 LP

Exkursion und Stegreif

5 LP

Wahlpflichtmodule

Titel		5 LP
Titel		5 LP
Titel		5 LP
Titel		5 LP
Titel		5 LP

Zusatzmodule

1.		
2.		
3.		

Hannover, den

Vorsitz des Prüfungsausschusses

Der Fakultätsrat der Fakultät für Architektur und Landschaft der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 14.06.2006 die nachfolgende Studienordnung Bachelor of Science „Landschaftsarchitektur und Umweltplanung“, Master of Science „Landschaftsarchitektur“ und Master of Science „Umweltplanung“ beschlossen. Das Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat die Studienordnung am 06.09.2006 genehmigt. Die Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Studienordnung
Bachelor of Science „Landschaftsarchitektur und Umweltplanung“
Master of Science „Landschaftsarchitektur“
Master of Science „Umweltplanung“

Grundlage der Studienordnung (StO) ist die Prüfungsordnung (PO) für den Bachelorstudiengang „Landschaftsarchitektur und Umweltplanung“ und für die Masterstudiengänge „Landschaftsarchitektur“ und „Umweltplanung“ an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in der geltenden Fassung.

Die StO regelt Ziele, Inhalte, Anforderungen, Aufbau und Gestaltung des Studiums (erster Teil) und setzt verbindliche Rahmenbedingungen zur Durchführung der Module „Projekte“ (zweiter Teil) sowie der Praktika (dritter Teil).

Erster Teil

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Ziele des Studiums

(1) Das Bachelorstudium „Landschaftsarchitektur und Umweltplanung“ befähigt durch die Vermittlung natur- und gesellschaftswissenschaftlicher, technischer, planerischer und gestalterischer Kenntnisse und Fähigkeiten, in dem zentralen Aufgabenfeld der Landschaftsarchitektur und Umweltplanung tätig zu werden. Es bereitet auf Handlungsfelder der räumlichen Planung vor, die dem Schutz, der Pflege und Entwicklung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushaltes sowie der Sicherung, Planung und Gestaltung von Landschaft und Freiräumen im besiedelten und unbesiedelten Bereich dienen.

(2) Im Bachelorstudium „Landschaftsarchitektur und Umweltplanung“ und insbesondere in dem Masterstudium „Landschaftsarchitektur“ sowie im Masterstudium „Umweltplanung“ entwickeln die Studierenden ein wissenschaftlich-planerisches Verständnis, das sie dazu befähigt, neben berufspraktischen Aufgaben auch Forschungstätigkeiten sowie Erprobungs- und Entwicklungsprojekte durchzuführen.

(3) Die Studierenden werden in dem Bewusstsein ausgebildet, dass Form und Inhalte von Planungsprozessen auch von sich dynamisch verändernden gesellschaftlichen Interessenlagen und politischen Rahmenbedingungen bestimmt werden, die bis zu einem bestimmten Grad durch planerische und gestalterische Tätigkeiten beeinflusst werden können. Die Studierenden lernen, wie planerischer oder gestalterischer Handlungsbedarf identifiziert werden kann, wie die entsprechenden Planungs- und Gestaltungsaufgaben innovativ zu lösen sind und wie diese Analysen und Erkenntnisse in einem öffentlichen Kontext zu vermitteln sind.

(4) Die Lernziele der einzelnen Module werden in dem Modulhandbuch dargestellt und dem jeweils aktuellen Bedarf angepasst. Im Bachelorstudium und in den Masterstudiengängen werden im Rahmen der Module allgemeine Grundlagen (AG), fachliche Grundlagen (FG), fachliche Vertiefungen mit Profilbildung (PB/FV) sowie berufliche Transferelemente und übergreifende Qualifikationen vermittelt. Eine Darstellung der Anteile innerhalb der Module erfolgt im Modulhandbuch.

(5) In den Masterstudiengängen steht die individuelle Profilierung im Vordergrund der Qualifizierung.

§ 2 Aufbau des Studiums

(1) Der Aufbau des Studiums ist anhand eines Studienverlaufsplans ersichtlich (StO Anlage 1a, b, c). In der PO (Anlagen 1a, b, 2a, b und 3a, b) werden die Prüfungsleistungen sowie die Vorgaben zur Notenbildung beschrieben. Die Note für ein Modul kann mehrere Prüfungsleistungen beinhalten.

(2) Die Beschreibung von Lernzielen und -inhalten erfolgt im Modulhandbuch. Das Modulangebot ist so konzipiert,

- dass ein sinnvoller Ablauf zum Erwerb von Grundlagenwissen und Vertiefungswissen besteht,
- dass jahreszeitenabhängige Inhalte in den entsprechenden Sommer- oder Wintersemestern angeboten werden,
- dass die Teilnahme an Lehrveranstaltungen im Sinne einer fächerübergreifenden Bildung möglich ist und
- dass ein Studienaufenthalt im Ausland ab dem 3. Semester ermöglicht wird.

Es wird empfohlen, die Module nach dem jeweiligen Verlaufsplan zu absolvieren. Aufgrund von Verzögerungen, beispielsweise durch die Wiederholung von Prüfungen oder aufgrund eines längeren Studienaufenthaltes im Ausland, kann sich die Modulabfolge ändern.

(3) In dem Studienplan Bachelor sind Pflichtmodule (BM 01 bis BM 23), inklusive der Projektmodule (BM 01, BM 05, BM 15, BM 18) und der Bachelorarbeit jeweils mit Kolloquium verankert. In dem Studienplan Master „Landschaftsarchitektur“ sind Pflichtmodule (MM 01 bis MM 08), inklusive der Projektmodule (MM 01, MM 03, MM 05) sowie im Master „Umweltplanung“ die Pflichtmodule (MM 11 bis MM 18), inklusive der Projektmodule (MM 11, MM 14, MM 16) und der Masterarbeit jeweils mit Kolloquium verankert.

(4) In den Projektmodulen werden planerische und gestalterische Kenntnisse und Fähigkeiten erworben. Im Mittelpunkt steht die inhaltliche Aufgabe, die räumliche Umwelt als gemeinsamen Lebensraum für eine moderne Gesellschaft zu planen, zu gestalten und weiterzuentwickeln, die dabei auftretenden Interessen- und Wertkonflikte adäquat zu behandeln und gegenüber den Betroffenen und der Öffentlichkeit zu vermitteln. Näheres regeln die §§ 5 bis 9 der StO.

(5) Die Exkursionen und Stegreifarbeiten (BM 22) können vom zweiten Fachsemester an geleistet werden (Teil I und Teil II im Studienverlaufsplan). Das Modul „Aktuelle Aspekte der Landschaftsarchitektur und Umweltplanung“ (BM 21) dient dem Nachweis der Kenntnis wissenschaftstheoretischer Diskussion und soll den Anforderungen wissenschaftlicher Arbeitsweisen in besonderer Art und Weise genügen. Das Modul „Studienbegleitendes Praktikum“ (BM 13) dient dem Wissenstransfer zwischen Forschung und Praxis. Näheres regeln die §§ 10 bis 19 dieser Ordnung.

(6) Bei den Wahlpflichtmodulen können die Studierenden aus einem Katalog Module auswählen (Anlage PO 1b, 2b, 3b). Die Wahlpflichtmodule werden mindestens einmal pro Jahr angeboten. In allen Studiengängen müssen mindestens 2 Module aus dem Lehrangebot der Fachgruppe Landschaft gewählt werden. Module, die im Rahmen des Bachelorstudiums absolviert wurden, können im Masterstudium nicht noch einmal angerechnet werden.

§ 3 Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums sind Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen der Module zu erbringen. Ein Modul weist ein Lehrangebot mit einer definierten Anzahl an Leistungspunkten aus. Dieses entspricht 30 Stunden Lernaufwand pro ECTS-Leistungspunkt (CP) von Seiten der Studierenden. Mit dem vorgesehenen Lernaufwand kann ein durchschnittlich begabter Studierender die Studien- und Prüfungsleistungen erbringen und bestehen. Die Module können sich in mehrere eng aufeinander bezogene Veranstaltungen aufgliedern und verschiedene Prüfungsleistungen beinhalten.

(2) Studienleistungen und Kurzarbeit sind die Teilnahme an den Veranstaltungen, Übungen, Tests, die Beantwortung von Fragebögen, Praktika, Präsentationen oder Diskussionsbeiträge, die der laufenden Leistungskontrolle der Studierenden und der Evaluation der Module dienen. Studienleistungen tragen dazu bei, dass grundlegende und übergreifende Fähigkeiten, z.B. Selbstorganisation erlernt sowie Lernziele des Studiums erreicht werden. Das erfolgreiche Bestehen einer Prüfung setzt den Nachweis der Studienleistungen voraus.

(3) Während der Exkursionen werden Inhalte vermittelt, die am Standort Hannover so nicht unmittelbar zu erfahren sind und erlernt werden können. Die Studierenden leisten einen aktiven Beitrag in der Vor- und Nachbereitung sowie der Durchführung der Exkursion. Dieser wird mit der Note „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(4) Stegreifarbeiten dienen dazu, eine Aufgabe so zu konzipieren, dass sie mit einem streng budgetierten Zeitkontingent zu lösen ist. Stegreifarbeiten können Entwürfe oder andere Ergebnisse eines systematischen Arbeitsprozesses sein. Sie können einen Tag (Tagestegreif), eine Woche (Wochenstegreif) oder vier Wochen (Kurzarbeit) umfassen.

(5) Praktika sollen eine realistische Sicht auf das Berufsfeld bieten. Sie dienen weiterhin dem Transfer von an der Universität erlerntem Wissen in den Arbeitsalltag und umgekehrt. Das Vorpraktikum ist eine Prüfungsvorleistung für die Anmeldung zur Prüfung im Modul „Vertiefungsprojekt: Schwerpunkt Bewertung und Umsetzung“ (BM 14). Das „Studienbegleitende Praktikum“ (BM 13) ist als Modul in den Studienplan integriert und mit vier Leistungspunkten bewertet, es muss zur Anmeldung der Bachelorarbeit (BM 23) nachgewiesen werden. Näheres regeln die §§ 10 bis 19 der StO.

(6) Die Studierenden fügen der Bachelor- oder Masterarbeit eine Erklärung folgenden Inhaltes bei: „Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet habe. Ich bin damit einverstanden/nicht einverstanden (nicht Zutreffendes bitte streichen), dass diese Bachelor- bzw. Masterarbeit in einer Institutsbibliothek für den hochschulinternen Gebrauch eingestellt wird.“ Ort, Datum und Unterschrift sind dieser Erklärung beizufügen.

(7) Der Modulkatalog kann durch Fakultätsbeschluss dem aktuellen Lehrangebot angepasst werden. Studierende können auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses Module aus verwandten Studiengebieten wählen.

(8) Die studiengangsbezogene Evaluation erfolgt anhand der Modulbeschreibungen durch Vorgabe der Studienkommission. Die Lehrenden sind frei, darüber hinausgehende Evaluationen zu ihren Veranstaltungen in das Studienprogramm einzubinden, sofern sie zum besseren Erreichen der Lernziele beitragen.

§ 4 Prüfungsorganisation

(1) Die Modulverantwortlichen des jeweiligen Semesters einigen sich auf einen gemeinsamen Prüfungsplan, der von der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan befürwortet werden muss. Auf dieser Grundlage bestimmen die Prüfenden die Termine sowie die Abgabetermine für die Prüfungsleistungen. Im gegenseitigen Einverständnis zwischen Prüfenden und Prüfling können im Einzelfall Sondertermine festgesetzt werden. Die Prüfungsleistungen können auch während der Modulveranstaltungen absolviert werden.

(2) Die zu Prüfenden melden ihre Prüfungen beim Prüfungsamt an. Das Zulassungsverfahren zu den Prüfungen findet jeweils vor der ersten Prüfung statt. Die Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung werden in der PO § 11 geregelt.

(3) Möchte der Prüfling von einer angemeldeten Prüfung zurücktreten, so teil sie bzw. er dies innerhalb der Rücktrittsfrist von 14 Tagen per Mail den Prüfenden und dem Prüfungsamt mit.

Zweiter Teil

Durchführung der Studienprojekte

§ 5 Projektstudium

(1) Die Projektmodule sollen als zentrale Studieneinheiten wissenschaftliche, planerische sowie gestalterische Kenntnisse und Fähigkeiten integrativ vermitteln sowie kooperatives Arbeiten im Team trainieren. Im Mittelpunkt der entsprechenden Projektarbeiten steht die inhaltliche Aufgabe, die räumliche Umwelt als gemeinsamen Lebensraum für den Menschen, für Pflanzen und Tiere zu planen, zu gestalten und nachhaltig weiterzuentwickeln. In jedem Projekt wird ein unterschiedlicher Schwerpunkt in der Konzeption und Durchführung der Projektarbeit gelegt.

(2) Die Projekte sind sowohl im Bachelor- als auch im Masterstudium Pflichtmodule. Im Bachelorstudium werden zwei Orientierungs- und zwei Vertiefungsprojekte absolviert. Im Masterstudium dienen je drei professionelle oder forschungsorientierte Masterprojekte zur persönlichen Profilierung der Studierenden.

(3) Die Projekte verlangen ein fundiertes wissenschaftliches Verständnis, das durch die enge Verknüpfung von Forschung und Lehre gewährleistet wird. Neben der Bearbeitung eines Themas und der Identifikation und Lösung von planerischen und entwerflichen Herausforderungen lernen die Studierenden, die angemessenen Problemlösungsmethoden zu identifizieren, die notwendigen Arbeitsprozesse zu organisieren und deren Effektivität und Effizienz zu bewerten. Studienleistungen sind die Präsenz und aktive Mitarbeit während der Projekttreffen, Ortsbesichtigungen und Exkursionen. Die Prüfung besteht aus den individuellen Leistungsbeiträgen des Prüflings während der Veranstaltungen und den Präsentationen (Übungen) sowie einem kenntlichen Beitrag zu dem Bericht zusammen.

(4) Im Rahmen der Projekte des Bachelorstudiums werden sowohl fachliche Inhalte als auch Schlüsselkompetenzen im folgenden Verhältnis vermittelt: Allgemeine Grundlagen (AG): 20%, Fachliche Grundlagen (FG): 25%, Profilbildung/Fachliche Vertiefung (PB/FV): 20%, Berufliche Transferelemente (BT) 5%, und übergreifende Inhalte/ Schlüsselqualifikationen (Üb): 30%. Aufgrund der besonderen Anforderungen der Teamarbeit, des Zeitmanagements sowie der Vermittlungsaufgaben werden in den Projekten mindestens 30% der Schlüsselkompetenzen in integrierter Art und Weise erlernt.

(5) In dem ersten Orientierungsprojekt werden Analysefähigkeiten systematisch in den Vordergrund der Bearbeitung gestellt. Die Studierenden sollen den vorgegebenen Arbeitstitel so formulieren, dass die Aufgabe für sie mithilfe eines methodischen Vorgehens zu bewältigen ist. Die Studierenden sollen zudem über ihre Arbeitsorganisation und über die erzielten Prozess- und Ergebnisqualitäten reflektieren. Im zweiten Orientierungsprojekt erfolgt die bewusste Nutzung und Einschätzung eines Methodenmixes hinsichtlich der spezifischen Input- und Outputqualitäten (Analyse-, Kreativitäts-, Bewertungs-, Evaluations- und Vermittlungsmethoden). In den Orientierungsprojekten arbeiten 10-15 Studierende in einer Gruppe zusammen.

(6) Im dritten Projekt (Vertiefungsprojekt) steht die Identifikation von Bewertungsdilemmata und die Lösung von Umsetzungsschwierigkeiten im Vordergrund der Betrachtung. Im vierten Projekt (Vertiefungsprojekt) müssen neben einem vertieften methodischen Wissen auch spezifische Anforderungen der Vermittlung des Expertenwissens gegenüber Laien bewältigt werden. Die Gruppengröße der Vertiefungsprojekte verkleinert sich auf vier bis fünf Studierende.

(7) Im Masterstudium haben die Studierenden bereits ein professionelles Niveau. Dies erlaubt eine besondere eigenständige Vertiefung in den Masterprojekten sowohl inhaltlicher Art als auch bezogen auf die Arbeitstechniken des Forschungs- und Berufsfeldes sowie hinsichtlich allgemeiner übergreifender Fähigkeiten. Die Gruppengröße beträgt maximal fünf Studierende.

§ 6 Projektbearbeitung

(1) Jede oder jeder Studierende hat im Bachelorstudium in vier Projektmodulen bzw. im Masterstudium in drei Projektmodulen je eine Prüfung abzulegen. Unterschieden werden Orientierungs- und Vertiefungsprojekte im Bachelorstudium sowie forschungsorientierte Projekte im Masterstudiengang. Eine Projektarbeit beinhaltet fünf Monate Bearbeitungszeit und wird mit 12 Leistungspunkten im Bachelorstudium und 15 Leistungspunkten im Masterstudium bewertet.

(2) Die Projektarbeiten sind als Gruppenarbeit durchzuführen, in die die Studierenden ihre Leistungen aktiv einbringen. Die Benotung erfolgt anhand der individuellen Leistung der Studierenden. Gleichzeitig sind nach Möglichkeit interdisziplinär zusammengesetzte Gruppen zu fördern.

(3) Die von Studierenden im Rahmen von Planungsgutachten, Forschungsarbeiten und Wettbewerben außerhalb des Studienangebotes durchgeführten Arbeiten werden nicht als Projektarbeiten anerkannt. Den Studierenden wird jedoch eingeräumt, interessierende Fragestellungen daraus aufzugreifen und als Projektarbeit zu vertiefen. Diese muss sich jedoch inhaltlich wesentlich von den vorher genannten Arbeiten unterscheiden, Inhalte der relevanten Modulbeschreibung aufweisen und mit den Betreuenden abgestimmt sein.

(4) Das Verfahren der Evaluation von Projekten wird auf Vorschlag der Studiendekanin oder des Studiendekans in der Studienkommission festgelegt.

§ 7 Projektwahl und Projektbetreuung

(1) Die Studierenden bilden ihr persönliches Profil durch eine Auswahl aus dem Themenfeld des Projektangebots. Sie wählen ein Projekt aus einer Themenliste, die von den Prüfungsberechtigten der Institute vorgeschlagen und im Rahmen einer Projektbörse, i.d.R. zum Ende der Semester bzw. für die Studierenden des ersten Semesters zu Beginn des Studiums, vorgestellt werden. Themen und Ziele von Projektarbeiten können auch von studentischer Seite formuliert und zusammen mit den betreuenden Lehrpersonen zu einem stringenten Arbeitsplan entwickelt werden. Die gruppenbezogene und individuelle Fokussierung des Themas erfolgt nach den grundsätzlichen Modulzielen. Im Verlauf des Projekts werden das Thema, der Arbeitsplan und der Titel gemeinsam mit den Lehrpersonen sukzessive konkretisiert und ggf. modifiziert. Der endgültige Projekttitle ist in deutscher und englischer Sprache zu formulieren. Die Projekttitle werden im Diploma Supplement genannt.

(2) Voraussetzung für eine Projektarbeit ist eine kontinuierliche und intensive Betreuung im Rahmen des Projektmoduls. Die Betreuung dient der Anleitung zum wissenschaftlichen und kreativen Arbeiten, der Unterstützung in fachinhaltlichen Fragen, der Vermittlung von Arbeitsmethoden und Planungstechniken sowie der kritischen Begleitung und Reflexion des Arbeits- und Gruppenprozesses. Für jede Projektarbeit ist mindestens eine verantwortliche Betreuerin bzw. ein verantwortlicher Betreuer aus der Fachgruppe Landschaft der Fakultät für Architektur und Landschaft zu benennen. Betreuende aus anderen Fachgebieten können hinzugezogen werden.

§ 8 Projektprüfung und Bewertung

(1) Die Projektprüfung besteht aus Übungen (z.B. Referate, Zwischen- und Schlusspräsentationen) und einem Bericht. Die Benotung erfolgt nach § 19 PO.

(2) Die Beurteilung der individuellen Leistungsbeiträge wird abhängig vom Lernziel (Modulhandbuch) und Projektthema von den Betreuenden definiert. Dazu gehören zum Beispiel

- die inhaltliche Durchdringung des Themas oder Stoffes und die Wahl eines adäquaten methodischen Zugangs zur Lösung der Aufgabe,
- die in schriftlicher, graphischer oder sonstiger Form vorliegenden Arbeitsergebnisse einschließlich ihrer hochschulöffentlichen Präsentation sowie
- die Beiträge zum Team und zum Arbeitsfortschritt in der Gruppe.

(3) Frühzeitig und in allgemeiner Form sollen die den Projektzielen entsprechenden und die sich herausbildenden Bewertungskriterien den Studierenden vermittelt werden. In einer Abschlussbesprechung ist den Studierenden die Beurteilung der Projektleistung zu erläutern und ein Evaluationsgespräch zu führen.

(4) Die Wiederholungsprüfung kann in Absprache mit den Prüfenden bereits nach drei Monaten durch die Abgabe eines neuen Berichts erfolgen. Dabei darf das Thema der Arbeit nicht identisch sein. Eine Projektprüfung kann nur einmal wiederholt werden.

§ 9 Verantwortliche Projektgremien

(1) Die Studienkommission ist zusammen mit der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan verantwortlich für das Angebot, die Durchführung und die Evaluation der Projekte.

(2) Die Zahl der anzubietenden Projektmodule wird bereits zum Ende des vorangegangenen Semesters für das kommende Semester festgelegt. Von den Instituten werden die entsprechenden Themenvorschläge im Studiendekanat eingereicht. Vertreter der Studienkommission und die jeweiligen Betreuerinnen und Betreuer stellen die Projektthemen in einer Börse i.d.R. am Ende des Semesters bzw. für die Studierenden des ersten Semesters zu Beginn des Studiums hochschulöffentlich vor, so dass die Gruppen bis zum Beginn des folgenden Semesters gebildet sind und die Veranstaltung unmittelbar beginnt. Während dieser Termine werden auch allgemeine Fragen der Qualitätssicherung in den Projektmodulen angesprochen und Beschlüsse der Studienkommission vermittelt.

D r i t t e r T e i l

Studienbezogene Praktika

§ 10 Allgemeine Ziele des Praktikums

Die Ziele des Praktikums sollen mit den allgemeinen Studienzielen übereinstimmen. Das Praktikum soll im Zusammenhang mit dem individuellen Studienplan stehen und eine kritische Auseinandersetzung mit den eigenen Studieninteressen ermöglichen. Im Bachelorstudium sind ein Vorpraktikum und ein studienbegleitendes Praktikum abzuleisten. In den Masterstudiengängen ist ein einschlägiges Praktikum eine Zulassungsvoraussetzung zum Studium. Durch die berufspraktische Tätigkeit soll praxisrelevantes Planungswissen vermittelt und das Studium der Landschaftsarchitektur und Umweltplanung ergänzt und vertieft werden. Das Praktikum soll die Bandbreite des Berufsfeldes erkennen lassen und der planerisch-gestalterischen Ausrichtung des Studienfaches Rechnung tragen.

§ 11 Vorpraktikum

(1) Das Vorpraktikum von vier Monaten dient dem verbesserten schnellen Einstieg in das Studienfach. Es kann bis einschließlich dem 3. Fachsemester absolviert werden und muss zur Zulassung der Modulprüfung „Vertiefungsprojekt: Schwerpunkt Bewertung und Umsetzung“ im 4. Fachsemester nachgewiesen werden (BM 14). Für das Vorpraktikum kommen Betriebe und Institutionen in Frage, die einen allgemeinen Einblick in das Berufsfeld bieten (Anlage 2).

§ 12 Studienbegleitendes Praktikum

(1) Das studienbegleitende Praktikum umfasst zwei Monate Praktikantentätigkeit. Bereits vermittelte Studieninhalte sollen im Berufsfeld reflektiert und das Selbstverständnis von Hochschule und Praxis kritisch hinterfragt werden. Es ist als Pflichtmodul mit vier ETCS-Leistungspunkten (CP) im Studien- und Prüfungsplan Bachelor verankert und wird durch einen Bericht abgeschlossen (z.B. Lerntagebuch). Das studienbegleitende Praktikum kann ab dem dritten Semester absolviert werden und muss bis zur Anmeldung der Bachelorarbeit geprüft worden sein. Für das studienbegleitende Praktikum kommen Betriebe und Institutionen in Frage, die den Studierenden einen Einblick in das Berufsfeld eines Hochschulabgängers bieten. Das Praktikantenamt entscheidet welche Praktikumsstellen als einschlägig gelten.

§ 13 Zulassung zum Studium

(1) Zur Zulassung zum Bachelorstudium ist die Ableistung des Vorpraktikums erforderlich. Das Vorpraktikum ist spätestens bei Anmeldung zur Modulprüfung BM 14 zu Beginn des vierten Fachsemester nachzuweisen.

(2) Zur Zulassung zum Masterstudium ist ein sechsmonatiges Vorpraktikum Voraussetzung. Die insgesamt sechs Monate umfassenden Praktika des Bachelorstudiengangs erfüllen diese Zulassungsbedingungen für die Masterstudiengänge „Landschaftsarchitektur“ und „Umweltplanung“ unter der Bedingung, dass mindestens zwei Monate in einem einschlägigen berufsvorbereitenden Arbeitsfeld nachgewiesen wurden.

(3) Freiwillige berufsvorbereitende Praktika werden im Bachelor- und Masterstudium nach definierten Qualitätskriterien, die durch den Abschluss eines Ausbildungsvertrages nachgewiesen werden (Kurzbezeichnung des Arbeitsfeldes in englischer und deutscher Sprache), anerkannt und auf Wunsch der Studierenden im Diploma Supplement genannt.

§ 14 Inhaltliche Ziele des Praktikums

(1) Die inhaltlichen Ziele des Praktikums sollen sich auf zwei Bereiche richten:

- den Einblick in Planungsinstitutionen und Planungsprozesse bzw. Planungssituationen in der Praxis sowie
- das Kennenlernen von Methoden, Materialien (Pflanzen/Vegetationsbestände), Techniken und ihrer Handhabung in der Praxis.

(2) Im Zusammenhang mit Planungsinstitutionen und Planungsprozessen bzw. Planungssituationen sind von Interesse:

- die Legitimation von Zustandserfassung, Bewertung und Lösungsvorschlägen durch die Planerin bzw. den Planer;
- das Verhältnis von Planerin und Planer zu anderen Akteuren und Betroffenen des Planungsprozesses;
- die Möglichkeiten und Restriktionen bei der Durch- und Umsetzung von Zielen und Maßnahmen sowie
- die sozialen, technischen und organisatorischen Strukturen am Arbeitsplatz.

(3) Im Zusammenhang mit Methoden, Materialien und Techniken sind von Interesse:

- Kenntnisse und Anwendung von Methoden in Planungsprozessen und Planungssituationen;
- Kenntnisse und Berücksichtigung der Umweltfaktoren und Schutzgüter;
- Kenntnisse und Einsatz lebender und unbelebter Baumaterialien sowie
- Kenntnisse und Einsatz von Techniken und technischer Hilfsmittel.

§ 15 Organisation des Praktikums

(1) Das Vorpraktikum dauert vier Monate und kann in Abschnitten von mindestens zwei Monaten abgeleistet werden. Es wird empfohlen, das Vorpraktikum inhaltlich so zu gestalten, dass ein Teil in einer Ausbildungsstätte mit vegetationsbezogener Thematik (z.B. Baumschule, Landschaftsbaubetrieb) und ein Teil in einer Ausbildungsstätte mit planungsbezogener Thematik (z.B. Planungsbüros, Planungsbehörden) abgeleistet wird.

(2) Das studienbegleitende Praktikum von zwei Monaten ist entweder in einem Abschnitt ab dem dritten Semester oder neben dem Studium als kontinuierliche Leistung über mehrere Monate abzuleisten. Es ist ein Stundenumfang von 320 Praktikumsstunden nachzuweisen.

§ 16 Finanzierung und rechtlicher Aspekt des Praktikums

Die Stellung der Praktikantinnen und Praktikanten in der Ausbildungsstätte sollte jeweils durch einen Vertrag abgesichert werden, der vor allem die Lernziele des Praktikums garantiert und eine angemessene Vergütung sichert.

§ 17 Ausbildungsstätten

(1) Das Praktikum kann in allen Tätigkeitsbereichen abgeleistet werden, die für den Aufgabenbereich der Landschaftsarchitektur und Umweltplanung unmittelbar von Bedeutung sind. Praktika in verwandten Arbeitsbereichen (siehe Anlage 2) können bis zu einer Gesamtdauer von zwei Monaten angerechnet werden.

(2) Eine abgeschlossene Lehre in den Bereichen Garten- und Landschaftsbau, Baumschule, Staudenzucht oder als Bauzeichner bei einem Garten- und Landschaftsarchitekten kann das geforderte Vorpraktikum ersetzen; des Gleichen ein Zivildienst in Institutionen der Landschaftspflege und des Naturschutzes oder ein "Freiwilliges Ökologisches Jahr".

(3) Bewerberinnen und Bewerber zum Masterstudium, die über einschlägige Berufserfahrungen verfügen, können diese als Praktikum anerkennen lassen. Studierende, die im Rahmen eines einschlägigen Bachelorstudiums bereits sechs Monate Praktikum absolviert haben, wird dieses anerkannt. In besonderen Fällen empfiehlt das Praktikantenamt dem Prüfungsausschuss die Anerkennung des Praktikums.

§ 18 Nachweis des Praktikums

(1) Spätestens im Rahmen der Zulassung zur Modulprüfung des ersten Vertiefungsprojektes im vierten Semester müssen nach § 11 PO vier Monate Vorpraktikum nachgewiesen werden. Der Nachweis für das Vorpraktikum wird geführt

- durch eine Bescheinigung der Ausbildungsstätte über die Dauer und Art der praktischen Tätigkeit;
- durch einen kurzen Erfahrungsbericht über Inhalt und Effektivität des Praktikums (bis zu drei DIN A 4-Seiten Text) und
- durch eine Charakterisierung der Ausbildungsstätte auf einem dafür ausgegebenen Fragebogen.

(2) Für das studienbegleitende Praktikum ist ein Nachweis zu führen. Es kann ab dem dritten Semester abgeleistet werden. Die Prüfungsleistung ist ein Bericht. Eine Beschreibung der Lernziele sowie der Prüfungsleistungen (Bericht) erfolgt im Modulhandbuch (BM 13).

§ 19 Praktikantenamt

(1) Das Praktikantenamt informiert und berät die Studierenden in allen das Praktikum berührenden Fragen. Das Praktikantenamt führt die Anerkennung der nachgewiesenen Praktika durch.

(2) Der Prüfungsausschuss überträgt die Aufgaben des Praktikantenamtes auf eine Person mit Lehrbefugnis in der Fachgruppe Landschaft. Diese Person unterrichtet die Studienkommission über die Qualität der Ausbildung im Praktikum.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Leibniz Universität Hannover in Kraft

Anlagen

Anlage 1a: Studienverlaufsplan Bachelor of Science „Landschaftsarchitektur und Umweltplanung“

Anlage 1b: Studienverlaufsplan Master of Science „Landschaftsarchitektur“

Anlage 1c: Studienverlaufsplan Master of Science „Umweltplanung“

Anlage 2: Ausbildungsstätten

**Anlage 1a:
Studienverlaufsplan Bachelor of Science
„Landschaftsarchitektur und Umweltplanung“**

1. Se	Modul BM 01 Orientierungsprojekt Schwerpunkt Fokussierung und Analyse 12 CP		Modul BM 02 Landschaftsarchitektur, Entwerfen und Geschichte 6 CP	Modul BM 03 Graphische Datenverarbeitung/ Visuelle Kommunikation/ Gestaltung und Darstellung 7 CP	Modul BM 04 Grundlagen der angewandten Pflanzenökologie 5 CP	
2. Se	Modul BM 05 Orientierungsprojekt Schwerpunkt Methodisches Arbeiten 12 CP		Modul BM 06 Naturschutz und Landschaftsplanung: Grundlagen und Methoden 6 CP	Modul BM 07 Freiraum Planen/Entwerfen und sozialräumlicher Kontext 6 CP	Modul BM 08 Übungen zur angewandten Pflanzenökologie 6 CP	
3. Se	Modul BM 09 Planungssysteme, Planungsmethodik und Planungskommunikation 5 CP	Modul BM 10 Naturschutz und Landschaftsplanung: Instrumente 7 CP	Modul BM 11 Vegetationstechnische Grundlagen 6 CP	Modul BM 12 Bodenkunde 4 CP	Modul BM 13 Praktikum 4 CP	Wahlpflichtmodul 4 CP
4. Se	Modul BM 14 Vertiefungsprojekt Schwerpunkt Bewertung und Umsetzung 12 CP		Modul BM 15 Landschaftsarchitektur, Entwerfen und Theorie 6 CP	Modul BM 16 Raumplanung und Planungsrecht 6 CP	Modul BM 17 Pflanzenverwendung 4 CP	Modul Exkursion u. Stegreife I 2 CP
5. Se	Modul BM 18 Vertiefungsprojekt Schwerpunkt Kommunikation mit Experten und Laien 12 CP		Modul BM 19 Professionsgeschichte u. aktuelle Aspekte der Freiraumpolitik 4 CP	Modul BM 20 Freiraum Planen/Entwerfen und gesellschaftlicher Wandel 6 CP	Wahlpflichtmodul 4 CP	Wahlpflichtmodul 4 CP
6. Se	Wahlpflichtmodul 4 CP	Wahlpflichtmodul 4 CP	Modul BM 21 Aktuelle Fragen der Landschaftsarchitektur u. Umweltplanung 4 CP	Modul BM 22 Exkursion und Stegreife II 4 CP	Modul BM 23 Bachelorarbeit inklusive Kolloquium 14 CP	

**Anlage 1b:
Studienverlaufsplan Master of Science „Landschaftsarchitektur“**

1. Se	Modul MA 01 Forschungsbezogenes Orientierungsprojekt 15 CP	Modul MA 02 Geschichte der Landschaftsarchitektur 5 CP	Wahlpflichtmodul 5 CP	Wahlpflichtmodul 5 CP
2. Se	Modul MA 03 Vertiefung forschungsorientiertes Projekt 15 CP	Modul MA 04 Freiraum + Urbane Land- schaften + Gewässersys- teme + Entwerfen 5 CP	Wahlpflichtmodul 5 CP	Wahlpflichtmodul 5 CP
3. Se	Modul MA 05 Intensivierung forschungsorientiertes Projekt 15 CP	Modul MA 06 Landschaftsarchitektur und Entwerfen 5 CP	Wahlpflichtmodul 5 CP	Modul MA 07 Exkursion und Stegreif 5 CP
4. Se	Modul MA 08 Masterarbeit inklusive Kolloquium 30 CP			

**Anlage 1c:
Studienverlaufsplan Master of Science „Umweltplanung“**

1. Se	Modul MA 11 Forschungsbezogenes Orientierungsprojekt 15 CP	Modul MA 12 Raumplanung und Freiraumpolitik 5 CP	Modul MA 13 Biodiversität und Naturschutz 5 CP	Wahlpflichtmodul 5 CP
2. Se	Modul MA 14 Vertiefung forschungsorientiertes Projekt 15 CP	Modul MA 15 Landschaftsplanung und Naturschutz: Umsetzung 5 CP	Wahlpflichtmodul 5 CP	Wahlpflichtmodul 5 CP
3. Se	Modul MA 16 Intensivierung forschungsorientiertes Projekt 15 CP	Wahlpflichtmodul 5 CP	Wahlpflichtmodul 5 CP	Modul MA 17 Exkursion und Stegreif 5 CP
4. Se	Modul MA 18 Masterarbeit inklusive Kolloquium 30 CP			

Anlage 2: Ausbildungsstätten

Das (Vor)Praktikum kann in allen Tätigkeitsbereichen, die für das Aufgabenfeld der Landschaftsarchitektur und Umweltplanung unmittelbar von Bedeutung sind bzw. mit dem Aufgabenfeld eng verwandt sind, abgeleistet werden. Als geeignete Institutionen werden z.B. gesehen:

- A Eignung als Vorpraktikum für das Bachelorstudium
 B Eignung als berufsvorbereitendes Praktikum für das Masterstudium Landschaftsarchitektur
 C Eignung als berufsvorbereitendes Praktikum für das Masterstudium Umweltplanung

A	B	C	
x	x	x	Private Planungsbüros und Planungsinstitutionen;
x	x	x	Garten- und Landschaftsbaubetriebe, Landschaftspflegebetriebe;
x	x	x	Baumschulen und Staudengärtnereien;
x	x	x	Sichtungsgärten, Botanische Gärten;
x	x	x	Kommunale Planungsämter, Grünflächen-, Garten- und Friedhofsämter;
x		x	Naturschutz- bzw. Landschaftsbehörden;
x		x	Regionale Planungsgemeinschaften, Planungs- und Raumordnungsverbände;
x		x	Kreisverwaltungen, Landratsämter, kreisfreie Städte (Naturschutzbehörde u.a.);
x		x	Bezirksregierungen (Obere Naturschutzbehörde u.a.);
x		x	Ministerien, Behörden, Ämter und sonstige Institutionen auf Bundes-, Landes- und Bezirksebene mit Aufgaben im Bereich der Landschafts- und Freiraumplanung bzw. in der Umweltvorsorge und Umweltentwicklung (z.B. Flurbereinigungsbehörden, Wasserwirtschaftsämter);
x	x	x	Fachbezogene Forschungsinstitutionen;
x		x	Nationalparke, Naturparke, Biologische Stationen u.ä.;
x	x	x	Einrichtungen der Umweltberatung und Umweltbildung;
x	x	x	Verbände und Vereine mit landschafts- und freiraumplanerischen oder naturschutzbezogenen Aufgaben;
x		x	Forstwirtschaftliche Betriebe/Einrichtungen;
x		x	Landwirtschaftliche Betriebe/Einrichtungen.